



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag, 21.07.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

zusätzliche Sitzung

Die Sitzung des Kreistages wird für die Öffentlichkeit über den Offenen Kanal Kiel (OKK) live übertragen auf der Internetseite des Kreises gestreamt. Der Link dafür lautet: <https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
- 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD Fraktion zur Möglichkeit Gremienmitschnitte online im Nachgang zur Verfügung zu stellen VO/2025/201
4. Niederschrift über die Sitzung vom 17.06.2025
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
6. Sitzungszeiten der Gremien des Kreistages
- 6.1. Antrag der WGK Fraktion - Änderung des Sitzungsbeginns für die Gremien des Kreistages VO/2025/210
7. Bürgerbeteiligung in Gremiensitzungen
- 7.1. Antrag der WGK Fraktion - Livestream mit Bürgerbeteiligung VO/2025/211
8. Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II
- 8.1. 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II VO/2025/207
9. Teilfortschreibung Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 9.1. | 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans | VO/2025/208 |
| 10. | Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 2026 | VO/2025/178 |
| 11. | Beteiligungsverwaltung öffentlich | |
| 11.1. | KielRegion GmbH: Änderung der Beteiligungsstruktur in 2025 | VO/2025/092-01 |
| 12. | Bericht der Verwaltung | |
| 13. | Wahl von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von Fachausschüssen | |
| 13.1. | Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden | VO/2023/375-02 |
| 13.1. | Wahl einer/eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung | |
| 13.1. | Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses | |
| . | Beschluss über Nichtöffentlichkeit | |

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

14. Beteiligungsverwaltung



Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD Fraktion zur Möglichkeit Gremienmitschnitte online im Nachgang zur Verfügung zu stellen

VO/2025/201	Anfragen
öffentlich	Datum: 27.06.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die Anfrage ist der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-06-27 Anfrage SPD Fraktion Streaming
---	---



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Tatjana Larsen
*Jugend- und sozialpolitische Sprecherin
stv. Fraktionsvorsitzende*

Jevenstedt, 26.06.25

Sitzung des Kreistages am 21.07.25
Anfrage nach §26 GO

Sehr geehrte Frau Mues, liebe Sabine, sehr geehrte Kolleg*innen,

seit einigen Jahren werden die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse gestreamt und von der Bevölkerung gut genutzt. Um das Angebot noch zu verbessern und es zu ermöglichen, die Sitzungen auch im Nachgang verfolgen zu können, möchte ich folgende Fragen stellen:

- 1.) Ist es möglich die Sitzungen nach dem Streaming in einer Mediathek zum Abruf bereitzustellen?
- 2.) Wenn ja, mit welchen Kosten ist dies verbunden?
- 3.) Wenn nein, was steht dem entgegen?

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mühe

Mit freundlichen Grüßen

Tatjana Larsen



Antwort zur Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD Fraktion zur Möglichkeit Gremienmitschnitte online im Nachgang zur Verfügung zu stellen

VO/2025/201-01 öffentlich <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 15.07.2025 Ansprechpartner/in: Julian Detmer Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Antworten können dem Anhang entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-07-15 Vermerk zur Anfrage nach § 26 GO-KT
---	--



Vermerk zur Anfrage nach § 26 GO-KT

1.) Ist es möglich, die Sitzungen nach dem Streaming in einer Mediathek zum Abruf bereitzustellen?

- Nein, derzeit ist es nicht möglich, die Sitzungsvideomitschnitte in einer Mediathek zum Abruf bereitzustellen. Eine solche Maßnahme würde eine Änderung der Hauptsatzung erfordern (siehe Punkt 3).

2.) Wenn ja, mit welchen Kosten ist dies verbunden?

- Für den Fall einer Änderung der Hauptsatzung und Bereitstellung eines Videoarchivs der Sitzungsmitschnitte würden einmalige Kosten im vierstelligen Bereich und monatlich im dreistelligen Bereich zu erwarten sein.

3.) Wenn nein, was steht dem entgegen?

- Die Hauptsatzung lässt aktuell keine Etablierung eines Videoarchivs zu, Im Hinblick auf den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Sitzungsteilnehmenden müsste die Hauptsatzung explizit den Verwendungszweck der Sitzungsmitschnitte zur dauerhaften Speicherung im einem Videoarchiv gestatten. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Julian Detmer



Antrag der Grünen zur Umbesetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

VO/2025/217	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 10.07.2025
<i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Lasse Zapf ist nicht mehr Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss, sondern stellvertretendes Mitglied.

Dirk Behrens ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss, sondern Mitglied

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-07-17 KT Umbesetzung Grüne Sozial- und Gesundheitsausschuss
---	--



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An die Kreispräsidentin
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Sabine Mues

Rendsburg, 7. Juli 2025

Sitzung des Kreistags am 21. Juli 2025

Antrag zu TOP 5 – Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

Sehr geehrte Frau Mues,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die folgende Umbesetzung:

- Lasse Zapf ist nicht mehr Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss, sondern stellvertretendes Mitglied. Dirk Behrens ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss, sondern Mitglied.

Mit freundlichen Grüßen,

Christine von Milczewski und Kirsten Zülsdorff
Fraktionsvorsitzende



Antrag der WGK Fraktion - Änderung des Sitzungsbeginns für die Gremien des Kreistages

VO/2025/210	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 03.07.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die Festlegung von Sitzungsterminen obliegt lt. Verwaltung der Kreispräsidentin. Der Kreistag bittet die Kreispräsidentin freundlich, öffentliche Sitzungstermine auf 19.00 Uhr anzusetzen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-07-15 Antrag WGK_Änderung der Sitzungszeit
---	---

An die Kreispräsidentin
Frau Sabine Mues
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

14.07.2025

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 21.07.2025

Änderung des Sitzungsbeginns für Kreistags- und Ausschusssitzungen

"Der Kreistag möge beschließen, die Kreispräsidentin darum zu bitten, den Sitzungsbeginn der Kreistagssitzungen sowie die Sitzungen der Fachausschüsse von 17.00 Uhr auf 19.00 Uhr zu verlegen."

Begründungen

1. Bürgerfreundlichkeit / Politikverdrossenheit:

Der bisherige Sitzungsbeginn ist in der Regel um 17.00 Uhr. Vielen Bürgern und Bürgerinitiativen, die ein Anliegen haben, welches sie gern zur „Einwohnerfragestunde“ und/oder zu den einzelnen TOP der Tagesordnung vorbringen möchten, ist dieses in Präsenz zu dieser Uhrzeit nicht möglich, da sie arbeiten müssen. Der Kreis RD-ECK gehört zu den größten Kreisen Deutschlands und interessierte Bürger haben teilweise eine weite Fahrtstrecke zum Kreishaus. Die Sitzungen können zwar über den Livestream verfolgt werden, allerdings können Einwohner ihre Anregungen und Fragen auf diesem Weg nicht vorbringen. Dies führt u.a. zur Politikverdrossenheit, welcher wir alle entgegenwirken sollten. Das Ergebnis können wir zu jeder Sitzung beobachten: Wenn es nicht gerade um die Krankenhäuser oder ähnlich gewichtige Themen auf der Tagesordnung geht, sind nur selten Einwohner, außer aus der Verwaltung oder den Mitgliedern des Kreistags/der Ausschüsse, anwesend.

Auch wenn die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder ihrer Tätigkeit ehrenamtlich nachkommen, ist es ihnen aus unserer Sicht zuzumuten, mit Rücksicht auf die Einwohner, zu einem späteren Zeitpunkt an den Sitzungen teilzunehmen. Gleiches gilt für die Mitarbeiter der Verwaltung.

2. Zukünftige Hybridsitzungen:

Es ist der mehrheitlich politische Wille, Sitzungen zukünftig hybrid durchzuführen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass mit Rücksicht auf Alleinerziehende und berufstätige Abgeordnete und Ausschussmitglieder eine Teilnahme an den Sitzungen auch online möglich sein wird. Es wird also eine Möglichkeit geschaffen, den ehrenamtlichen Menschen eine Teilnahme an den Sitzungen zu erleichtern, ohne dass sie ihr Haus/ihre Wohnung verlassen müssen. Den übrigen 278.000 Einwohnern unseres Kreises bleibt die Möglichkeit, sich in den Sitzungen mit Anregungen einzubringen oder zu be

stimmten Themen Fragen zu stellen, jedoch überwiegend verwehrt. Dies empfindet die WGK-Fraktion als ungerecht und bürgerunfreundlich. Auch für Alleinerziehende mit Kleinstkindern wäre die Verlegung der Sitzungen auf 19.00 Uhr hilfreich, da ihre Kinder zu dieser Zeit in der Regel versorgt sind.

3. Demokratie lebt von Meinungsvielfalt:

Die gewählten Abgeordneten haben Kontakt zu Einwohnern des Kreises und können sich um Anliegen ihrer Kontakte kümmern. Es gibt aber viele, viele Menschen in unserem Kreis, die sich über die Möglichkeit, welche unsere Geschäftsordnung hergibt, einbringen würden, ohne den Weg über einen Abgeordneten zu suchen. Wir sind überzeugt davon, dass bei einer Verlegung des Sitzungsbeginns auf 19.00 Uhr, mehr Teilnahme durch die Einwohner des Kreises erfolgt, welches zur Stärkung von Demokratie und Meinungsvielfalt beitragen würde. Es wäre uns eine Freude, wenn wir gemeinsam einen Weg für mehr Bürgerbeteiligungen fänden und bitten freundlich um Unterstützung unseres Antrags.

Beschlussempfehlung:

Die Festlegung von Sitzungsterminen obliegt lt. Verwaltung der Kreispräsidentin. Diese wird nunmehr freundlich gebeten, öffentliche Sitzungstermine auf 19.00 Uhr anzusetzen.

Dr. Andreas Höpken
WGK-Fraktion



Antrag der WGK Fraktion - Livestream mit Bürgerbeteiligung

VO/2025/211	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 03.07.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.07.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass Einwohner zukünftig auch online an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können und technisch die Möglichkeit erhalten, sich mit Fragen und Anregungen gemäß Kreisgeschäftsordnung einbringen zu können.

Der Kreistag beschließt, dass Einwohner zukünftig auch online an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können und technisch die Möglichkeit erhalten, sich mit Fragen und Anregungen gemäß Kreisgeschäftsordnung einbringen zu können.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-07-03 Antrag WGK_Livestream_Bürgerb
---	--

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Hans Hinrich Neve
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

02.07.2025

Antrag zur Sitzung des Hauptausschusses am 17.07.2025

Livestream mit Bürgerbeteiligung

Die WGK-Fraktion beantragt, den Einwohnern des Kreises RD-ECK die Möglichkeit zu verschaffen, im Livestream der öffentlichen Sitzungen des Kreistags sowie der Fachausschüsse, ihr in der Geschäftsordnung des Kreises verankertes Recht wahrnehmen zu können, Anregungen und Fragen zu Beginn jedes aufgerufenen, öffentlichen Tagesordnungspunktes sowie zur „Einwohnerfragestunde“ vorzubringen.

Begründung

Es ist mehrheitlich politischer Wille, öffentliche Sitzungen zukünftig hybrid stattfinden zu lassen. Wenn es zukünftig möglich ist, Abgeordnete und Ausschussmitglieder hybrid an Sitzungen teilnehmen zu lassen und sie vollumfänglich auch von zu Hause oder vom Arbeitsplatz, inklusiv Abstimmungen sowie Meinungsbeiträgen, zu integrieren, so sollte dies aus Sicht der WGK-Fraktion auch für die Einwohner des Kreises gelten. Bisher haben wir die Umsetzung hybrider Sitzungslösungen so verstanden, dass Abgeordnete/Ausschussmitglieder sich spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn bei der Verwaltung anmelden müssen, wenn sie online an Sitzungen teilnehmen wollen. Technisch wäre dies auch für weitere Einwohner des Kreises möglich. Hierfür schlagen wir ein Onlineformular vor, welches auf der Homepage des Kreises bereitgestellt wird und worüber sich Einwohner mit gleicher Frist wie Abgeordnete/Ausschussmitglieder anmelden können. Die Verwaltung kann vorab also auch prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Einwohner des Kreises handelt, welches bislang auf Sitzungen nicht geschehen ist.

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss/Kreistag beschließt, dass Einwohner zukünftig auch online an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können und technisch die Möglichkeit erhalten, sich mit Fragen und Anregungen gemäß Kreisgeschäftsordnung einbringen zu können.

Dr. Andreas Höpken
WGK-Fraktion



Antrag von B 90/ Die Grünen - perspektivische Bürgerbeteiligung per Livestream

VO/2025/219	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 17.07.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt perspektivisch, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sich zur Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 der Kreisordnung) zu Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ohne

Anwesenheit im Sitzungsraum mit einer Bild- und Tonübertragung zuschalten können, wenn sie

1. ihre Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten sowie ihre Vorschläge oder Anregungen hierzu dem Kreistagsbüro spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag in Textform unter Nennung ihres Namens, ihrer Wohnanschrift sowie ihrer E-Mail-Adresse mitteilen;
2. selbst die Verantwortung dafür tragen, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für die Zuschaltung zur Sitzung über den ihnen zugesandten Einwahl vorliegen (beispielsweise Hardware, Internetzugang);
3. bei der Zuschaltung ein neutraler Hintergrund vorhanden ist. Die per Bild und Ton zugeschalteten Einwohnerinnen und Einwohner werden dann wie Sitzungsteilnehmende behandelt und unterliegen der Sitzungsleitung der Kreispräsidentin bzw. der Ausschussvorsitzenden auch hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen. Bei der Dreitagesfrist werden Werk- und Sonntage sowie Feiertage eingerechnet. Findet beispielsweise eine Sitzung Montag statt, muss die Frage in Textform spätestens am Freitag vor der Sitzung vorliegen.

Die Verwaltung wird um einen Formulierungsvorschlag zu erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gebeten.

Auch wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine derartige Änderung mit der Landesgesetzgebung vereinbar ist.

Sachverhalt

Der Sachverhalt kann der Anlage entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-07-17 Bündnis 90_Die Grünen_Bürger_innenbeteiligung
---	--



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

Rendsburg, den 17. Juli 2015

Hauptausschuss am 17. Juli 2025 Antrag zu TOP 7

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen empfiehlt **perspektivisch**, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen,

dass Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sich zur Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 der Kreisordnung) zu Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mit einer Bild- und Tonübertragung zuschalten können, wenn sie

1. ihre Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten sowie ihre Vorschläge oder Anregungen hierzu dem Kreistagsbüro spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag in Textform unter Nennung ihres Namens, ihrer Wohnanschrift sowie ihrer E-Mail-Adresse mitteilen;
2. selbst die Verantwortung dafür tragen, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für die Zuschaltung zur Sitzung über den ihnen zugesandten Einwahllink vorliegen (beispielsweise Hardware, Internetzugang);
3. bei der Zuschaltung ein neutraler Hintergrund vorhanden ist.

Die per Bild und Ton zugeschalteten Einwohnerinnen und Einwohner werden dann wie Sitzungsteilnehmende behandelt und unterliegen der Sitzungsleitung der Kreispräsidentin bzw. der Ausschussvorsitzenden auch hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen. Bei der Dreitagesfrist werden Werk- und Sonntage sowie Feiertage eingerechnet. Findet beispielsweise eine Sitzung Montag statt, muss die Frage in Textform spätestens am Freitag vor der Sitzung vorliegen.

Die Verwaltung wird um einen Formulierungsvorschlag zu erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gebeten. Auch wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine derartige Änderung mit der Landesgesetzgebung vereinbar ist.

Die **Begründung** erfolgt mündlich.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

Christine von Milczewski und Kirsten Zülsdorff



Antrag der CDU Fraktion - Bürgerbeteiligung per Livestream

VO/2025/220	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 18.07.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt: Zur Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 der Kreisordnung) können Bürgerinnen und Bürger schriftlich Fragen vor der Sitzung bei der Kreisverwaltung einreichen. Diese werden in der Sitzung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden verlesen. Wir bitten die Verwaltung, perspektivisch die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sich zur Einwohnerfragestunde zu Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mit einer Bild- und Tonübertragung zuschalten können.

Sachverhalt

Während der Beratung im Hauptausschuss wurde mündlich ein Beschlussvorschlag von der CDU Fraktion eingebracht. Über diesen Vorschlag hat der Hauptausschuss positiv beschieden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

VO/2025/207	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 30.06.2025
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Amirfarzan Heravi
	Bearbeiter/in: Amirfarzan Heravi

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.07.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II abzugeben.

2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II abgeben. In dieser Stellungnahme sind die Anregungen von Gemeinden eingearbeitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Nicht direkt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n:

1	01 Gesamtstellungnahme des Kreises RD zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II
2	02 Stellungnahme Reg. Plan 2025 Felde, Melsdorf, Achterwehr

--	--



Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

Inhaltsverzeichnis:

1. Regionalentwicklung.....	1
2. ÖPNV.....	1
Anhang: Stellungnahmen der Gemeinden	

1. Regionalentwicklung:

Der Fachdienst Regionalentwicklung hat am 16.11.23 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II abgegeben. Die Abwägungsergebnisse wurden am 09.04.2025 übermittelt und werden zur Kenntnis genommen.

2. ÖPNV:

B zu 2, S. 92: Im Absatz zu On-Demand-Verkehre sollte folgendes ergänzt werden: Der On-Demand-Verkehr ist ein von den Fahrgästen gut angenommenes Instrument im ÖPNV, dass die Busverkehre in den Randzeiten dichter besiedelten Räume ergänzt wird. Der On-Demand-Verkehr soll aber nicht nur in diesen Räumen eingesetzt werden, sondern und vor allem auch in Räumen eingesetzt werden die nicht stark besiedelt sind und eine weniger gute Busverbindung haben. In den ländlichen Gebieten dient der On-Demand-Verkehr als Zubringerfahrt zu den Buslinien an bestimmten Kontenpunkte und zurück.

B zu 2, S. 93: In der Aufzählung zu den On-Demand-Angeboten im Planungsraum wird „SMILE24“ erwähnt. Das Projekt „SMILE24“ ist ein ÖPNV-Projekt im ländlichen Raum, dass vom Bund bis Ende 2025 gefördert wird. Ab 2026 wird im Vergleich zum Projekt „SMILE24“ in der Schleiregion ein reduzierter On-Demand-Verkehr angeboten. Ein neuer Name für den On-Demand-Verkehr gibt es noch nicht. In der Aufzählung sollte das Wort „SMILE24“ ersatzlos gestrichen werden. Es wird vorgeschlagen, bis ein neuer Name vergeben worden ist, als Platzhalter „On-Demand-Verkehr in der Schleiregion“ in die Aufzählung aufzunehmen.

Anhang:

Im Anhang befinden sich die Stellungnahmen der Gemeinden Felde, Melsdorf und Westensee.

Amt Achterwehr

Der Amtsdirektor

für die Gemeinden Felde, Melsdorf und Westensee



Amt Achterwehr · Inspektor-Weimar-Weg 17 · 24239 Achterwehr

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und
Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

über
Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der Landrat-
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

- Kreis Rendsburg-Eckernförde -

Fernruf (04340) 40 9000, Durchwahl: 409-101
Telefax (04340) 40 329
Internet: www.amtachterwehr.de
E-Mail: christian.joehnk@amt-achterwehr.de

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Amtsangehörige Gemeinden:

Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf,
Ottendorf, Quarnbek, Westensee

Sachbearbeitung: Christian Jöhnk

AZ.: I.1

Achterwehr, den 25.06.2025

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II, 2. Entwurf Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5-7 Landesplanungsgesetz

Die Gemeinde Felde nimmt wie folgt zum o.a. Entwurf Stellung:

Zu Raumstruktur 1 G und 1B

Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.

Begründung:

Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs-/Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen.

Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.

Konten der Amtskasse:

VR Bank Schleswig-Mittelholstein IBAN DE44 2169 0020 0003 2300 31, BIC GENO DE F1 SLW
Sparkasse Mittelholstein AG IBAN DE84 2145 0000 3500 5005 06, BIC NOLA DE 21 RDB

L:\Bauordnungsamt\l.1\Regionalplanung\Regionalplanfortschreibung 2025\Stellungnahmen\BOB Stellungnahme zum Entwurf 2023 Achterwehr.docx

Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr:

Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl. durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.

Stellungnahme:

Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung.

Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht.

Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.

Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3

Stellungnahme

In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.

Begründung:

Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.

Die Gemeinde Melsdorf nimmt wie folgt Stellung:

Zu Raumstruktur 1 G und 1B

Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.

Begründung:

Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs-/Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen.

Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.

Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr:

Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl. durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.

Stellungnahme:

Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnhöfen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung.

Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsborg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht.

Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.

Zu Teil C Karte:

Die Bahnstrecke Kiel-Hassee – Osterrönfeld ist in der Karte als zweigleisige Bahnstrecke (Bestand) dargestellt. Tatsächlich ist die Bahnstrecke nur eingleisig, eine Darstellung als Planung wird befürwortet.

Zu 4.3 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen

Die Gemeinde Melsdorf wird nicht mehr als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen geführt.

Stellungnahme:

Es erfolgt Kenntnisnahme

Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3

Stellungnahme

In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.

Begründung:

Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.

Die Gemeinde Westensee nimmt wie folgt Stellung:

Zu Raumstruktur 1 G und 1B

Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.

Begründung:

Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs-/Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen.

Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreiserhöhungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.

Zu 4.2 6-G

Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl. durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke neben der Rader Hochbrücke (ebenfalls eingleisig) gesteigert werden kann.

Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.

Zu Radverkehr 4.4

Hier sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass bei (Aus-) Baumaßnahmen im Bereich des überörtlichen Straßennetzes unabhängig von Mobilitätskonzepten die Erweiterung um Radwege oder zumindest kombinierte Geh- und Radwege zu prüfen ist.

Begründung:

Auch weiterhin nimmt der Bedarf an ausgebauten Radwegen sowohl im Alltagsverkehr allein oder in Kombination mit dem ÖPNV, als auch im touristischem Bereich stark zu. Die Vorgaben des Regionalplans nehmen dies auch mit dem vorgelegten Entwurf durchaus auf. In den regionalplanerischen Grundsätzen sollte sich aber ein Auftrag an die Straßenbaulastträger nachdrücklicher wiederfinden.

Im Auftrag



Christian Jöhnk



2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans

VO/2025/208	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 30.06.2025
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Amirfarzan Heravi
	Bearbeiter/in: Amirfarzan Heravi

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.07.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans abzugeben.

2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 29. April 2025 dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen. Der 2. Entwurf (formal: Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie), Zweiter Entwurf April 2025) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung einsehbar.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt

sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren werden im Onlineportal BOB-SH zur Verfügung gestellt (www.bolapla-sh.de). Ab dem 21. Mai 2025 besteht die Möglichkeit auch Stellungnahmen abzugeben.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans abgeben.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Gesamtstellungnahme Kreis RD zur Fortschreibung LEP Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land
---	---



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-
Holstein
Referat IV 64 Windenergieplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000032
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025**
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am
29.04.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Der Fachdienst Regionalentwicklung hat bereits am 23.08.2024 eine Stellungnahme ab-
gegeben und kann die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung
zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein –
Fortschreibung 2021 nachvollziehen.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

B zu 10:

Der folgende Satz, sollte geändert werden:

Grundsätzlich darf in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind
dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder
die im über-wiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Der Biotopverbund verläuft meist entlang von linearen Strukturen und verbindet Biotope
in der Landschaft und ist über den ganzen Planungsraum verteilt. Aus diesem Grund
könnte man besser festlegen, dass innerhalb des Biotopverbundes keine WEA errichtet
werden dürfen.

Es auf die Grünzüge zu beziehen ist faktisch nicht realisierbar, denn es ist dann immer
ein Einzelfall.

15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Es sind Aussagen zu treffen in welcher Form der Artenschutz und der Vogelzug beachtet
oder bewertet werden sollen.

G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Es sind Aussagen zu treffen in welcher Form der Artenschutz und die Wiesenvogel-brutgebiete beachtet oder bewertet werden sollen.

G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Die Formulierung in der Regel sollte präzisiert werden. Umso klarere Vorgaben in der Regionalplanung festgelegt werden, desto weniger Diskussion gibt es auf der Genehmigungsebene.

7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Die räumlichen Bedarfe von Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen sind zu konkretisieren. Die Einzelfallprüfung auf Genehmigungsbehörde ist wenig zielführend. Besser generelle Ausschlusskriterien.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Zu 4.5.1.4 Boden und Wasser

Weiterhin werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase der WEA nicht berücksichtigt.

B zu 4 G: Talräume an natürlich Gewässern und an erheblich veränderten Gewässern (HMWB):

Die Aufnahme von Satz 3 („die meistens von Gewässern durchzogenen Talräume...“) ist nicht nachvollziehbar, da hier Talräume an Gewässern betrachtet werden sollen. Ein Talraum ohne Gewässer wäre hier grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Der Versuch die Vernässung degenerierter Moore in Talräumen (ohne Gewässer?) durch eine Einzelfallbetrachtung hier aufzunehmen wirkt sehr konstruiert und erfolgt ohne inhaltlichen Zusammenhang.

Grundsätzlich sollten Feuchtgebiet und Moore (zumindest ab 2 ha Fläche gemäß GAP-KondV Glöz 2) eigenständig betrachtet und als Ausschlusskriterium gewertet oder zumindest als Prüfungsrelevant benannt werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla



2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans

VO/2025/208-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 18.07.2025
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach
	Bearbeiter/in: Madlin Völschow

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 16.07.2025 hat der Regionalentwicklungsausschuss zu der Vorlage VO/2025/208 - 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans beraten.

In der Sitzung wurde beantragt, der von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Stellungnahme die Stellungnahme des Amtes Achterwehr hinzuzufügen.

Es wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst (Änderung in kursiv hervorgehoben):

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans abzugeben *und die Stellungnahme des Amtes Achterwehr, nachdem die gemeindlichen Beschlüsse gefasst und die Gesamtstellungnahme übermittelt wurde, der Stellungnahme des Kreises beizufügen.*

Die Stellungnahme des Amtes Achterwehr ist in der Anlage dieser Bezugsvorlage enthalten.

Die Landesregierung hat am 29. April 2025 dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen. Der 2. Entwurf (formal: Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie), Zweiter Entwurf April 2025) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung einsehbar.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt Seite: 2/2 sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-InPlanung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren werden im Onlineportal BOB-SH zur Verfügung gestellt (www.bolapla-sh.de). Ab dem 21. Mai 2025 besteht die Möglichkeit auch Stellungnahmen abzugeben.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans abgeben.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren.

Anlage/n:

1	LEP Teilfortschreibung Windenergie an Land Stell. Kreis RD - Gesamtstellungnahme Kreis - Bauverwalту1
2	Stellungnahme LEP Wind 2. Entwurf (003)



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-
Holstein
Referat IV 64 Windenergieplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000032
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025**
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am
29.04.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Der Fachdienst Regionalentwicklung hat bereits am 23.08.2024 eine Stellungnahme ab-
gegeben und kann die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung
zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein –
Fortschreibung 2021 nachvollziehen.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

B zu 10:

Der folgende Satz, sollte geändert werden:

Grundsätzlich darf in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind
dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder
die im über-wiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Der Biotopverbund verläuft meist entlang von linearen Strukturen und verbindet Biotope
in der Landschaft und ist über den ganzen Planungsraum verteilt. Aus diesem Grund
könnte man besser festlegen, dass innerhalb des Biotopverbundes keine WEA errichtet
werden dürfen.

Es auf die Grünzüge zu beziehen ist faktisch nicht realisierbar, denn es ist dann immer
ein Einzelfall.

15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Es sind Aussagen zu treffen in welcher Form der Artenschutz und der Vogelzug beachtet
oder bewertet werden sollen.

G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Es sind Aussagen zu treffen in welcher Form der Artenschutz und die Wiesenvogel-brutgebiete beachtet oder bewertet werden sollen.

G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Die Formulierung in der Regel sollte präzisiert werden. Umso klarere Vorgaben in der Regionalplanung festgelegt werden, desto weniger Diskussion gibt es auf der Genehmigungsebene.

7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Die räumlichen Bedarfe von Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen sind zu konkretisieren. Die Einzelfallprüfung auf Genehmigungsbehörde ist wenig zielführend. Besser generelle Ausschlusskriterien.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Zu 4.5.1.4 Boden und Wasser

Weiterhin werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase der WEA nicht berücksichtigt.

B zu 4 G: Talräume an natürlich Gewässern und an erheblich veränderten Gewässern (HMWB):

Die Aufnahme von Satz 3 („die meistens von Gewässern durchzogenen Talräume...“) ist nicht nachvollziehbar, da hier Talräume an Gewässern betrachtet werden sollen. Ein Talraum ohne Gewässer wäre hier grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Der Versuch die Vernässung degenerierter Moore in Talräumen (ohne Gewässer?) durch eine Einzelfallbetrachtung hier aufzunehmen wirkt sehr konstruiert und erfolgt ohne inhaltlichen Zusammenhang.

Grundsätzlich sollten Feuchtgebiet und Moore (zumindest ab 2 ha Fläche gemäß GAP-KondV Glöz 2) eigenständig betrachtet und als Ausschlusskriterium gewertet oder zumindest als Prüfungsrelevant benannt werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla

Anhang:

Im Anhang befinden sich die Stellungnahmen der Gemeinden Achterwehr, Felde, Krümmisch, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek.

Amt Achterwehr

Der Amtsdirektor



Amt Achterwehr · Inspektor-Weimar-Weg 17 · 24239 Achterwehr

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und
Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

über
Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der Landrat-
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

- Kreis Rendsburg-Eckernförde -

Fernruf (04340) 40 9000, Durchwahl: 409-101
Telefax (04340) 40 329
Internet: www.amtachterwehr.de
E-Mail: christian.joehnk@amt-achterwehr.de

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Amtsangehörige Gemeinden:

Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf,
Ottendorf, Quarnbek, Westensee

Sachbearbeitung: Christian Jöhnk AZ.: I.1

Achterwehr, den 18.07.2025

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Sachthema Windenergie, 2. Entwurf April 2025

Die Gemeinde Achterwehr nimmt wie folgt zum o.a. Entwurf Stellung:

Die Gemeinde erhebt Bedenken gegen die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und weist nachstehend auf folgendes hin:

Soweit Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung in Nähe von weniger als 1.500 m zu europäischen Vogelzuggebieten liegen und im Übrigen über Verbundachsen des Biotopverbundsystems vernetzt sind, sollte hier eine einheitliche Schutzkategorie als Ausschlussbereich für Windvorranggebiete geschaffen werden. Vorliegend ist der NOK nebst dem LSG Flemhuder Landzunge und den anliegenden Spülflächen mit unterschiedlichen Stadien der Sukzession als Hauptachse des Vogelzugs ausgewiesen. Diese Abgrenzung schneidet willkürlich den Bereich der Westenseelandschaft mit dem NSG „Ahrensee u. nordöstlicher Westensee“ nebst dem europäischen Vogelschutzgebiet- und FFH-Gebiet ab, obwohl es sich um ein über die Eider samt Feuchtwiesen und Bruchwäldern verbundenes Gesamtsystem handelt, das gesamtheitlich als Rastplatz für die ziehenden Vogelarten von besonderer Bedeutung ist.

Erkennbar handelt es hier auch nach den Regionalplanvorgaben um eine Verbundachse und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Es ergehen weiter folgende Hinweise:

Derzeit wird neben der vorhandenen Höchstspannungsleitung eine weitere Höchstspannungsleitung mit 380 kV, evtl. noch unter Mitnahme einer 110 kV-Leitung geplant.

Konten der Amtskasse:

VR Bank Schleswig-Mittelholstein IBAN DE44 2169 0020 0003 2300 31, BIC GENO DE F1 SLW
Sparkasse Mittelholstein AG IBAN DE84 2145 0000 3500 5005 06, BIC NOLA DE 21 RDB

L:\Bauordnungsamt\1\Regionalplanung\LEP Windenergie\Neuer Ordner (2)\BOB Stellungnahme alle Gemeinden.docm

Diese verläuft unter anderem durch oder in der Nähe von Vorranggebieten bzw. veröffentlichter Potenzialflächen.

Die veröffentlichte Potenzialkarte für Windenergieflächen ist laufend an die neuen Informationen anzupassen, um Missverständnissen auf allen Seite vorzubeugen

Die Gemeinde Felde nimmt wie folgt zum o.a. Entwurf Stellung:

Die Gemeinde erhebt auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und weist nachstehend auch folgendes hin:

Soweit Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung in Nähe von weniger als 1.500 m zu europäischen Vogelzuggebieten liegen und im Übrigen über Verbundachsen des Biotopverbundsystems vernetzt sind, sollte hier eine einheitliche Schutzkategorie als Ausschlussbereich für Windvorranggebiete geschaffen werden.

Vorliegend ist der NOK nebst dem LSG Flemhuder Landzunge und den anliegenden Spülflächen mit unterschiedlichen Stadien der Sukzession als Hauptachse des Vogelzugs ausgewiesen. Diese Abgrenzung schneidet willkürlich den Bereich der Westenseelandschaft mit dem NSG „Ahrensee u. nordöstlicher Westensee“ nebst dem europäischen Vogelschutzgebiet- und FFH-Gebiet ab, obwohl es sich um ein über die Eider samt Feuchtwiesen und Bruchwäldern verbundenes Gesamtsystem handelt, dass gesamtheitlich als Rastplatz für die ziehenden Vogelarten von besonderer Bedeutung ist.

Erkennbar handelt es hier auch nach den Regionalplanvorgaben um eine Verbundachse und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Es ergehen weiter folgende Hinweise:

Derzeit wird neben der vorhandenen Höchstspannungsleitung eine weitere Höchstspannungsleitung mit 380 kV, evtl. noch unter Mitnahme einer 110 kV-Leitung geplant. Diese verläuft unter anderem durch oder in der Nähe von Vorranggebieten bzw. veröffentlichter Potenzialflächen.

Die veröffentlichte Potenzialkarte für Windenergieflächen ist laufend an die neuen Informationen anzupassen, um Missverständnissen auf allen Seite vorzubeugen.

Nachstehend wird nochmals unter Anwendung der Ziele und Grundsätze Stellung zu den veröffentlichten Potenzialflächen genommen:

a. Potenzialfläche Nr. PR2_RDE_102

Diese Fläche liegt in der Nähe des NSG „Überschwemmungswiesen Jägerslust“ und den als Winterquartier für Fledermäuse bekannten Bunkern in Jägerslust und im Bereich des Munitionszerlegungsbetriebs Groß Nordsee mit seinen dort vorhandenen alten Bunkerstrukturen.

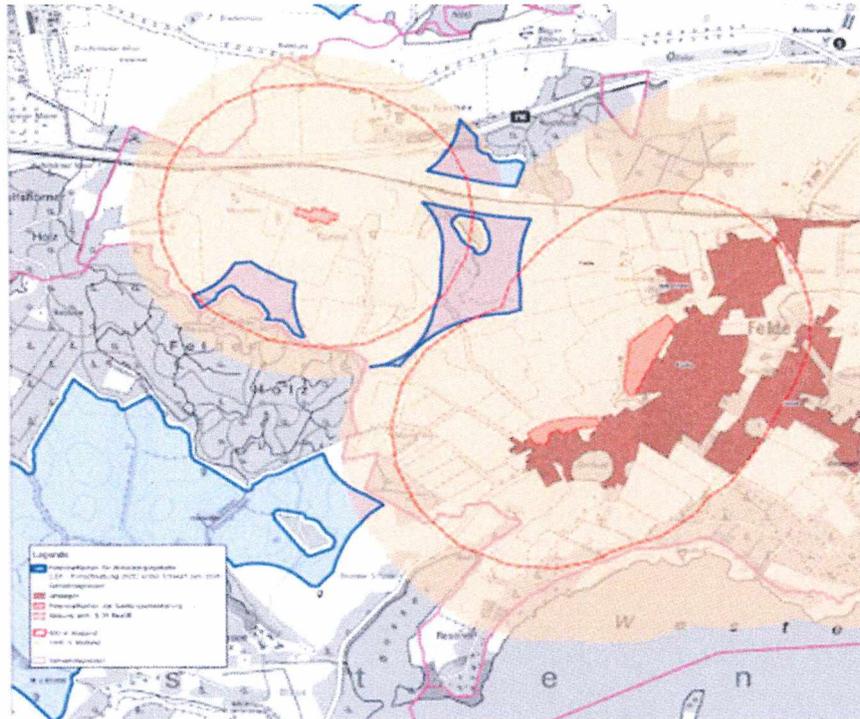
- Da der Raum bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist, sollte dem Freiraumschutz besonderes Gewicht beigemessen werden und von der bestehenden Ortslage Krummisch sowie geplanten Siedlungserweiterungsflächen mit Wohn- und Erholungsnutzung nicht nur der 800 m Abstandspuffer, sondern vielmehr der erweiterte 1.000 m Abstandspuffer Berücksichtigung finden; durch den erweiterten Abstandspuffer werden Teile der Potenzialfläche überlagert.
- Bei Erhöhung des Abstandspuffers reduziert sich die Fläche soweit, dass die Mindestgröße von 15 ha unterschritten wird.

Aufgrund der zu erwartenden starken Beeinträchtigungen des Artenschutzes und mit der Unterschreitung der Mindestgröße bei Anwendung des erweiterten Siedlungsabstands ist diese Potenzialfläche nicht für die Windenergienutzung geeignet.

b. Potenzialfläche Nr. PR2_RDE_095

- Da der Raum bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist, sollte dem Freiraumschutz besonderes Gewicht beigemessen werden und von den bestehenden Ortslagen sowie geplanten Siedlungserweiterungsflächen mit Wohn- und Erholungsnutzung nicht nur der 800 m Abstandspuffer, sondern vielmehr der erweiterte 1.000 m Abstandspuffer Berücksichtigung finden; durch den erweiterten Abstandspuffer werden Teile der Potenzialfläche überlagert.
- Die Fläche liegt zentral im Naturpark Westensee und grenzt unmittelbar an den Kernbereich für Erholung. Der östliche Teil liegt in weiten Teilen im Landschaftsschutzgebiet Westenseelandschaft. Im Norden grenzt das Felder Holz an, das Anlaufpunkt für Naherholungssuchende der Region ist. Die gut erhaltene Eichenallee mit ihren mächtigen alten Alleebäumen ist ein besonderes Beispiel für die Anlage naturnaher und landschaftsbildprägender historischer Wege.
- Innerhalb des LSG liegen weitere Waldflächen und Biotop sowie ein schützenswertes Geotop (Tunneltal- Westensee-Emkendorf), was auf die besondere Formation der Landschaft hinweist.
- Im Bereich des Felder Holzes wurden Brutplätze des Rotmilan nachgewiesen. Der Abstandsbereich (1.500 m) reicht bis in den nördlichen Teil der Potenzialfläche hinein.
- Im Südwesten der Potenzialfläche betreibt die Gemeinde Westensee seit 2022 ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächenphotovoltaik. Eine Nutzung durch Windenergie wird damit für diese Fläche ausgeschlossen sein.

- Es wird auf den im östlichen Bereich der Potenzialfläche mangelnden Abstand zu den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen der Siedlungsachse Kiel – Melsdorf – Felde (hier bezogen auf den LZO Felde) und dem sich darauf gründenden Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung hingewiesen (siehe Abbildung).



Es handelt sich um eine Potenzialfläche, die von anderweitigen Nutzungsansprüchen überlagert ist. Die Fläche liegt zentral im Naturpark Westensee, so dass die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholung alleine aufgrund der hervorragenden landschaftliche Schönheit in diesem Bereich besonders stark gewichtet werden sollten. Aufgrund der erheblichen Fernwirkung von Windkraftanlagen und damit der zu erwartenden starken Beeinträchtigungen des Erholungsraumes ist diese Potenzialfläche nicht für die Windenergienutzung geeignet.

c. Potenzialfläche Nr. PR2_RDE 105

Den Zielen und Grundsätzen entsprechend soll der Bereich um den Nord-Ostsee-Kanal als Hauptzugachse für den überregionalen Vogelzug von besonderer Bedeutung in einem Abstand von 1000 m freigehalten werden. Hierin einbezogen ist auch der Flemhuder See mit seinen Aufschüttungs- und Verlandungsflächen. Unberücksichtigt bleibt aber der alte Eiderkanal, der westlich des Ortsteils Klein Königsförde der Gemeinde Krummwisch in unmittelbarer Nähe des NOK beginnt und dann bis kurz vor dem Hof Steinwehr ebenfalls kurz vom NOK endet (hier sogar mit Feuchtgebieten). Auch dieser Bereich nimmt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und der geringen Nutzung durch den Menschen am Vogelzug von besonderer Bedeutung teil. Unter Anwendung der Ziele und Grundsätze des LEP sollte dieser Bereich auch entsprechend dargestellt werden.

Die Potenzialfläche ist aufgrund der dargelegten besonderen Bedeutungen nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Nachstehend folgt die Stellungnahme der **Gemeinde Krummwisch**:

Die Gemeinde erhebt auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und weist nachstehend auch folgendes hin:

Soweit Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung in Nähe von weniger als 1.500 m zu europäischen Vogelzuggebieten liegen und im Übrigen über Verbundachsen des Biotopverbundsystems vernetzt sind, sollte hier eine einheitliche Schutzkategorie als Ausschlussbereich für Windvorranggebiete geschaffen werden.

Vorliegend ist der NOK nebst dem LSG Flemhuder Landzunge und den anliegenden Spülflächen mit unterschiedlichen Stadien der Sukzession als Hauptachse des Vogelzugs ausgewiesen. Diese Abgrenzung schneidet willkürlich den Bereich der Westenseelandschaft mit dem NSG „Ahrensee u. nordöstlicher Westensee“ nebst dem europäischen Vogelschutzgebiet- und FFH-Gebiet ab, obwohl es sich um ein über die Eider samt Feuchtwiesen und Bruchwäldern verbundenes Gesamtsystem handelt, das gesamtheitlich als Rastplatz für die ziehenden Vogelarten von besonderer Bedeutung ist.

Erkennbar handelt es hier auch nach den Regionalplanvorgaben um eine Verbundachse und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Es ergehen weiter folgende Hinweise:

Derzeit wird neben der vorhandenen Höchstspannungsleitung eine weitere Höchstspannungsleitung mit 380 kV, evtl. noch unter Mitnahme einer 110 kV-Leitung geplant. Diese verläuft unter anderem durch oder in der Nähe von Vorranggebieten bzw. veröffentlichter Potenzialflächen.

Die veröffentlichte Potenzialkarte für Windenergieflächen sind laufend an die neuen Informationen anzupassen, um Missverständnissen auf allen Seite vorzubeugen.

Nachstehend wird nochmals unter Anwendung der Ziele und Grundsätze Stellung zu den veröffentlichten Potenzialflächen genommen:

a. Potenzialfläche Nr. PR2_RDE_ 102

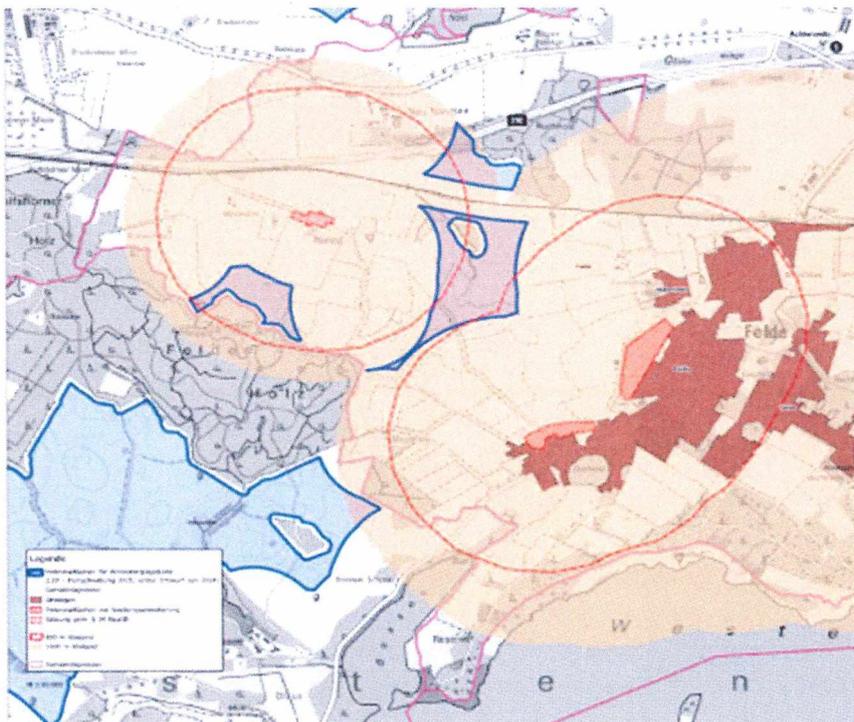
Diese Fläche liegt in der Nähe des NSG „Überschwemmungswiesen Jägerslust“ und den als Winterquartier für Fledermäuse bekannten Bunkern in Jägerslust und im Bereich des Munitionszerlegungsbetriebs Groß Nordsee mit seinen dort vorhandenen alten Bunkerstrukturen.

- Da der Raum bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist, sollte dem Freiraumschutz besonderes Gewicht beigemessen werden und von der bestehenden Ortslage Krummwisch sowie geplanten Siedlungserweiterungsflächen mit Wohn- und Erholungsnutzung nicht nur der 800 m Abstandspuffer, sondern vielmehr der erweiterte 1.000 m Abstandspuffer Berücksichtigung finden; durch den erweiterten Abstandspuffer werden Teile der Potenzialfläche überlagert.
- Bei Erhöhung des Abstandspuffers reduziert sich die Fläche soweit, dass die Mindestgröße von 15 ha unterschritten wird.

Aufgrund der zu erwartenden starken Beeinträchtigungen des Artenschutzes und mit der Unterschreitung der Mindestgröße bei Anwendung des erweiterten Siedlungsabstands ist diese Potenzialfläche nicht für die Windenergienutzung geeignet.

b. Potenzialfläche Nr. PR2_RDE_095

- Da der Raum bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist, sollte dem Freiraumschutz besonderes Gewicht beigemessen werden und von den bestehenden Ortslagen sowie geplanten Siedlungserweiterungsflächen mit Wohn- und Erholungsnutzung nicht nur der 800 m Abstandspuffer, sondern vielmehr der erweiterte 1.000 m Abstandspuffer Berücksichtigung finden; durch den erweiterten Abstandspuffer werden Teile der Potenzialfläche überlagert.
- Die Fläche liegt zentral im Naturpark Westensee und grenzt unmittelbar an den Kernbereich für Erholung. Der östliche Teil liegt in weiten Teilen im Landschaftsschutzgebiet Westenseelandschaft. Im Norden grenzt das Felder Holz an, das Anlaufpunkt für Naherholungssuchende der Region ist. Die gut erhaltene Eichenallee mit ihren mächtigen alten Alleebäumen ist ein besonderes Beispiel für die Anlage naturnaher und landschaftsbildprägender historischer Wege.
- Innerhalb des LSG liegen weitere Waldflächen und Biotope sowie ein schützenswertes Geotop (Tunneltal Westensee-Emkendorf), was auf die besondere Formation der Landschaft hinweist.
- Im Bereich des Felder Holzes wurden Brutplätze des Rotmilan nachgewiesen. Der Abstandsbereich (1.500 m) reicht bis in den nördlichen Teil der Potenzialfläche hinein.
- Im Südwesten der Potenzialfläche betreibt die Gemeinde Westensee seit 2022 ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächenphotovoltaik. Eine Nutzung durch Windenergie wird damit für diese Fläche ausgeschlossen sein.
- Es wird auf den im östlichen Bereich der Potenzialfläche mangelnden Abstand zu den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen der Siedlungsachse Kiel – Melsdorf – Felde (hier bezogen auf den LZO Felde) und dem sich darauf gründenden Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung hingewiesen (siehe Abbildung).



Es handelt sich um eine Potenzialfläche, die von anderweitigen Nutzungsansprüchen überlagert ist. Die Fläche liegt zentral im Naturpark Westensee, so dass die Belange des

Landschaftsschutzes und der Erholung alleine aufgrund der hervorragenden landschaftliche Schönheit in diesem Bereich besonders stark gewichtet werden sollten. Aufgrund der erheblichen Fernwirkung von Windkraftanlagen und damit der zu erwartenden starken Beeinträchtigungen des Erholungsraumes ist diese Potenzialfläche nicht für die Windenergienutzung geeignet.

c. Potenzialfläche Nr. PR2_RDE 105

Den Zielen und Grundsätzen entsprechend soll der Bereich um den Nord-Ostsee-Kanal als Hauptzugachse für den überregionalen Vogelzug von besonderer Bedeutung in einem Abstand von 1000 m freigehalten werden. Hierin einbezogen ist auch der Flemhuder See mit seinen Aufschüttungs- und Verlandungsflächen. Unberücksichtigt bleibt aber der alte Eiderkanal, der westlich des Ortsteils Klein Königsförde der Gemeinde Krummwisch in unmittelbarer Nähe des NOK beginnt und dann bis kurz vor dem Hof Steinwehr ebenfalls kurz vom NOK endet (hier sogar mit Feuchtgebieten). Auch dieser Bereich nimmt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und der geringen Nutzung durch den Menschen am Vogelzug vom besonderer Bedeutung teil. Unter Anwendung der Ziele und Grundsätze des LEP sollte dieser Bereich auch entsprechend dargestellt werden.

Es handelt sich weiter um ein technisches Denkmal, das weit über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinaus von besonderer Bedeutung ist.

Die Potenzialfläche ist aufgrund der dargelegten besonderen Bedeutungen nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Die Gemeinde Melsdorf gibt nachstehende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde erhebt auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und weist nachstehend auch folgendes hin:

Soweit Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung in Nähe von weniger als 1.500 m zu europäischen Vogelzuggebieten liegen und im Übrigen über Verbundachsen des Biotopverbundsystems vernetzt sind, sollte hier eine einheitliche Schutzkategorie als Ausschlussbereich für Windvorranggebiete geschaffen werden.

Vorliegend ist der NOK nebst dem LSG Flemhuder Landzunge und den anliegenden Spülflächen mit unterschiedlichen Stadien der Sukzession als Hauptachse des Vogelzugs ausgewiesen. Diese Abgrenzung schneidet willkürlich den Bereich der Westenseelandschaft mit dem NSG „Ahrensee u. nordöstlicher Westensee“ nebst dem europäischen Vogelschutzgebiet- und FFH-Gebiet ab, obwohl es sich um ein über die Eider samt Feuchtwiesen und Bruchwäldern verbundenes Gesamtsystem handelt, dass gesamtheitlich als Rastplatz für die ziehenden Vogelarten von besonderer Bedeutung ist.

Erkennbar handelt es hier auch nach den Regionalplanvorgaben um eine Verbundachse und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Es ergehen weiter folgende Hinweise:

Derzeit wird neben der vorhandenen Höchstspannungsleitung eine weitere Höchstspannungsleitung mit 380 kV, evtl. noch unter Mitnahme einer 110 kV-Leitung geplant. Diese

verläuft unter anderem durch oder in der Nähe von Vorranggebieten bzw. veröffentlichter Potenzialflächen.

Die veröffentlichte Potenzialkarte für Windenergieflächen ist laufend an die neuen Informationen anzupassen, um Missverständnissen auf allen Seite vorzubeugen.

Nachstehend wird nochmals unter Anwendung der Ziele und Grundsätze Stellung zu den veröffentlichten Potenzialflächen genommen:

Auf den mangelnden Abstand der veröffentlichten **Potenzialfläche Nr. PR2_RDE_101** zu den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen der Siedlungsachse Kiel – Melsdorf –Felde und dem sich darauf gründenden Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung wird hingewiesen (siehe Anlage Nr. 2).

Die anliegende tabellarische Übersicht zeigt die im Gemeindegebiet zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf.

Nachfolgend wird aufgezeigt, inwiefern die einzelnen im Gemeindegebiet liegenden Potenzialflächen durch die Grundsätze der Raumordnung betroffen sind und eine mögliche Windenergienutzung zu den auf diese Flächen einwirkenden konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt., d.h. auch, die auf den jeweiligen Flächen zu beachtenden abwägungsrelevanten Belange gewichtet:

Die Gemeinde Melsdorf liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel. Die Ortslage Melsdorf sowie die beiden Gewerbegebiete (Rotenhof, Ihlberg) liegen innerhalb der Siedlungsachse Kiel-Melsdorf. Zudem ist Melsdorf überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen.

Damit hat die Gemeinde Melsdorf eine besondere Verantwortung hinsichtlich der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen.

Potenzialfläche Nr. PR2 RDE 101

Im westlichen Teil der Potenzialfläche ist durch den Regionalplan – Wind ein Vorranggebiet für Windenergie (Gemeinde Quarnbek) ausgewiesen. Im Vorranggebiet stehen südlich der K3 bereits drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m. Weitere drei Windenergieanlagen sollen nördlich der K 3 errichtet werden.

Östlich des Vorranggebiets verläuft eine Freileitung mit Höchstspannung (220 kv).

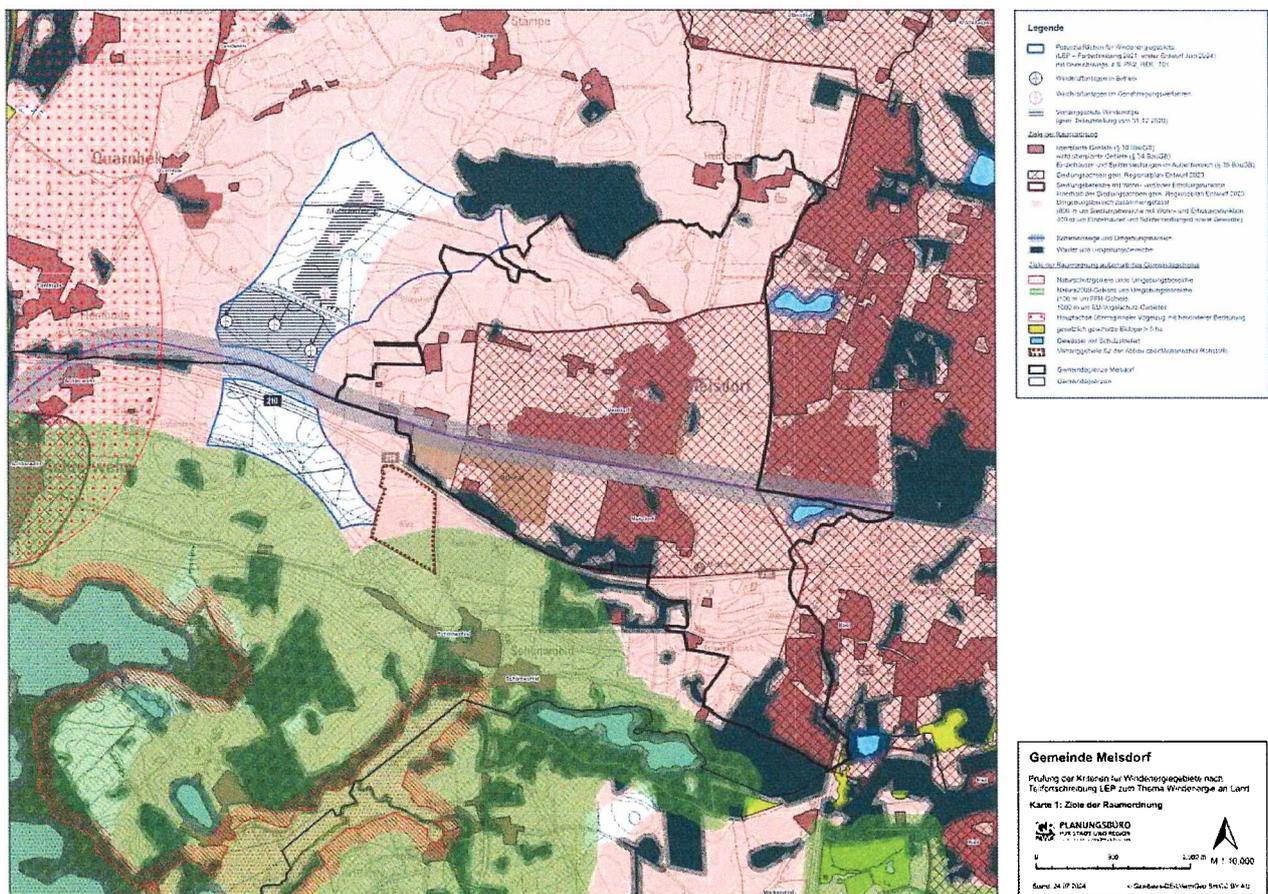
Die Ortslage Melsdorf liegt innerhalb der Siedlungsachse Kiel-Mettenhof–Melsdorf–Achterwehr–Felde. Auch zu den Siedlungsachsen soll der Umgebungsbereich von 800 m eingehalten werden, um die zukünftige Siedlungsentwicklung nicht einzuschränken.

Die Melsdorfer Au und der Kählenwald gehören dem landesweiten Biotopverbundsystem an. In direkter Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Kiel dient insbesondere der Wald der Naherholung und dem Freiraumschutz sollte rundherum ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch den vorhandenen Windpark an der K3 und die weiteren Planungen im Vorranggebiet sind erhebliche Vorprägungen des Raumes gegeben.

Dennoch ist den anderweitigen Flächenansprüchen im Ordnungsraum **erhebliche Bedeutung beizumessen. Die Ortslage Melsdorf liegt auf der Siedlungsachse Kiel-Melsdorf-Felde und ist damit Siedlungsschwerpunkt.** So heißt es in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Entwurf 2025): „Im Ordnungsraum Kiel ist auch weiterhin von einer im Vergleich zu anderen Teilräumen höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen. Verbunden mit der schwerpunktmäßigen Entwicklung auf den Siedlungsachsen steht die Aufforderung an die zugeordneten Gemeinden, dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nachzukommen und eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben.“

Um dem Siedlungsschwerpunkt Melsdorf auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, **muss der erforderliche Umgebungsbereich von 800 m zu den Grenzen der Siedlungsachse zwingend eingehalten werden (Siehe nachstehenden Plan)**



Die Gemeinde Ottendorf nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde erhebt erhebliche Bedenken gegen die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und schlägt die nachstehend ersichtlichen und begründeten Änderungen vor:

Gemäß Hintergrundinformationen zum „Entwurf des neuen LEP Windenergie“ sind die „...voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ betrachtet worden (siehe Seite 6 „Umweltprüfung“ in: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung/Downloads/240611_Hintergrundinformationen.pdf?blob=publicationFile&v=9).

Allerdings findet u.a. das Thema Havarien und Brände von Windkraftanlagen (WKA) in den neuen Grundsätzen und Zielen gar keine Berücksichtigung. Dabei steigt mit der wachsenden Zahl und höheren Rotordurchmessern der Anlagen die Gefahr von Havarien und Bränden. Die sich aus entsprechenden Gutachten ableitbaren Unbedenklichkeitsabstände zu Schutzgütern (wie Wohnhäuser) sind daher neben weiteren, im Folgenden aufgeführten Aspekten zwingend zu berücksichtigen:

1.

Als Ziel und Grundsatz muss gelten, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung so gewählt wird, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen unbegrenzter Höhe immer konform mit dem BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) erteilt werden kann. In jedem Fall muss der Unbedenklichkeitsabstand zwischen Vorrangfläche und jeglicher Wohnbebauung von mindestens 920 m betragen (vgl. Veenker Gutachten (2020), Anlage A25: Abstand 995m abzgl. mindestens 75m Rotorblattlänge der Referenzanlage (Rotor-In) – vgl. https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf).

2.

Es muss in den Zielen und Grundsätzen die bisherige 3H-/5H-Regelung für den Abstand zum Turm der WKAs sowie eines 1000m-Abstandes der Vorrangflächen zur Wohnbebauung festgeschrieben bleiben bzw. werden.

Im Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wird unter „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ festgelegt:

„Der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, umfasst etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe“ (vgl. Gliederungs-Nr 2320.8 – Fassung vom 06.11.2023 - Punkt 1.3 „Stellenwert des betroffenen Landschaftsbildes“).

Nicht nur hier wird somit eine Abhängigkeit zwischen der Anlagenhöhe und den Auswirkungen auf die nähere Umgebung festgestellt (Quelle: <https://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009325>).

Wenn laut Landesplanung die Raumordnung auch dazu beitragen soll, dass die Menschen in den verschiedenen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse haben sollen (Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/landesplanung>), ist dies zu berücksichtigen.

Nur so kann nach Ansicht der Gemeinde vor dem Hintergrund früherer Versprechungen der Politik und derzeit geltender Planungsgrundsätze ein drohender Akzeptanz- und Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Landesregierung und die behördlichen Institutionen verhindert werden. Damit verbunden ist die Sorge und Gefahr, dass sich mit den derzeit geplanten Veränderungen in absehbarer Zeit viele Mitbürgerinnen und Mitbürger von den politischen Verantwortlichen und zuständigen Behörden abwenden.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum die derzeitige Abstandsregelung in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe eine indirekte Höhenbestimmung darstellen soll. Anlagen unbeschränkter Höhe sind überall dort möglich, wo die entsprechenden Abstände zu Wohnbebauungen eingehalten werden.

3.

Weiterhin muss die Landesplanung in den Grundsätzen und Zielen darlegen, wie in Hinblick der Gefahren von Kontamination durch schädliche Stoffe, wie z.B. Carbonfaser-Partikel nach einem Brandereignis die Mindestabstände zur Wohnbebauung mit dem BlmschG zu vereinbaren sind.

4.

In den Grundsätzen muss für den Fall o.g. Havarien eine Klärung der Übernahme der Folgekosten (Sanierung, Rückbau; Investition in Feuerwehrausrüstung, Deponien, Haftungsverpflichtungen) für die betroffenen Gemeinden festgeschrieben werden.

5.

In den Zielen und Grundsätzen sind zudem die Mindestabstände zu EU-Vogelschutzgebieten gemäß dem Helgoländer Papier (von 2015, als wissenschaftliche Grundlage) festzuschreiben: 10-fache Anlagenhöhe als Schutzabstand, aber mindestens 1200m Bei einer geplanten Referenzanlagehöhe von 200m also mind. 2000m (vgl. <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>).

6.

Sämtliche Mindestabstände zu den Horsten windkraftsensibler Arten müssen als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt werden und zumindest den Schutzabständen gemäß Helgoländer Papier entsprechen. Die Prüfabstände zu den Horsten von windkraftsensiblen Arten gemäß Helgoländer Papier sind als Grundsätze der Raumordnung zu übernehmen.

7.

Auf die Änderung der bisherigen Höhen und anderer Parameter einer Referenzanlage ist zu verzichten.

Wie im Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land ausgeführt, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, eine Referenzanlage für die Planung und Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie heranzuziehen. Nicht nur deshalb erscheint die geplante Festlegung auf eine Referenzanlage von 200m mit 150m-Rotordurchmesser allein mit der „Marktüblichkeit“ und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (siehe B zu 3 in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP 2024 - erster Entwurf vom Juni 2024) zu begründen, nicht schlüssig, da auch 150m-hohe Anlagen nachweislich wirtschaftlich betrieben werden. Sie erbringen für Betreiber und Investoren aktuell Renditen, die deutlich über der Inflationsrate liegen. Auch aktuell werden immer noch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m genehmigt, was bei mangelnder Wirtschaftlichkeit sicher nicht der Fall wäre.

8.

In den Grundsätzen und Zielen muss festgelegt werden, dass klimasensitive Böden, wie Moorkörper, degenerierte oder intakte Moorflächen sowie Marschland nicht durch Windkraftanlagen oder deren Neben- und Erschließungs-/Zuwegungsanlagen beeinträchtigt, geschädigt oder beseitigt werden. Generell muss der Erhaltung oder Wiedervernässung von CO₂-speicherfähigen Böden bzw. CO₂-Senken im Allgemeinen im Sinne des „natürlichen“ Klimaschutzes Vorrang gewährt werden.

Biotope und Biotopverbundachsen sind natürliche Lebensräume u.a. von schützenswerten Reptilien und Insekten und damit auch Jagdreviere für Fledermäuse und windkraftsensible Vogelarten und Tiere. Daher ist in den Grundsätzen ein auch von der Anlagenhöhe abhängiger Schutzabstand einzuhalten, mindestens jedoch 200m.

9.

Die Gemeinde **Quarnbek** nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde erhebt auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und weist nachstehend auch folgendes hin:

Soweit Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung in Nähe von weniger als 1.500 m zu europäischen Vogelzuggebieten liegen und im Übrigen über Verbundachsen des Biotopverbundsystems vernetzt sind, sollte hier eine einheitliche Schutzkategorie als Ausschlussbereich für Windvorranggebiete geschaffen werden.

Vorliegend ist der NOK nebst dem LSG Flemhuder Landzunge und den anliegenden Spülflächen mit unterschiedlichen Stadien der Sukzession als Hauptachse des Vogelzugs ausgewiesen. Diese Abgrenzung schneidet willkürlich den Bereich der Westenseelandschaft mit dem NSG „Ahrensee u. nordöstlicher Westensee“ nebst dem europäischen Vogelschutzgebiet- und FFH-Gebiet ab, obwohl es sich um ein über die Eider samt Feuchtwiesen und Bruchwäldern verbundenes Gesamtsystem handelt, das gesamtheitlich als Rastplatz für die ziehenden Vogelarten von besonderer Bedeutung ist.

Erkennbar handelt es hier auch nach den Regionalplanvorgaben um eine Verbundachse und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Es ergehen weiter folgende Hinweise:

Derzeit wird neben der vorhandenen Höchstspannungsleitung eine weitere Höchstspannungsleitung mit 380 kV, evtl. noch unter Mitnahme einer 110 kV-Leitung geplant. Diese verläuft unter anderem durch oder in der Nähe von Vorranggebieten bzw. veröffentlichter Potenzialflächen.

Die veröffentlichte Potenzialkarte für Windenergieflächen ist laufend an die neuen Informationen anzupassen, um Missverständnissen auf allen Seite vorzubeugen.

Nachstehend wird nochmals unter Anwendung der Ziele und Grundsätze Stellung zu den veröffentlichten Potenzialflächen genommen:

Auf den mangelnden Abstand der veröffentlichten Potenzialfläche Nr. PR2_RDE_101 zu den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen der Siedlungsachse Kiel – Melsdorf – Felde und dem sich darauf gründenden Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung wird hingewiesen (siehe Anlage Nr. 2).

Die anliegende tabellarische Übersicht zeigt die im Gemeindegebiet zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf.

Nachfolgend wird aufgezeigt, inwiefern die einzelnen im Gemeindegebiet liegenden Potenzialflächen durch die Grundsätze der Raumordnung betroffen sind und eine mögliche Windenergienutzung zu den auf diese Flächen einwirkenden konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d.h. auch, die auf den jeweiligen Flächen zu beachtenden abwägungsrelevanten Belange gewichtet:

Die benachbarte Gemeinde Melsdorf liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel. Die Ortslage Melsdorf sowie die beiden Gewerbegebiete (Rotenhof, Ihlberg) liegen innerhalb der Siedlungsachse Kiel-Melsdorf. Zudem ist Melsdorf überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen.

Damit hat die Gemeinde Melsdorf eine besondere Verantwortung hinsichtlich der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen.

Potenzialfläche Nr. PR2 RDE 101

Im westlichen Teil der Potenzialfläche ist durch den Regionalplan – Wind ein Vorranggebiet für Windenergie (Gemeinde Quarnbek) ausgewiesen. Im Vorranggebiet stehen südlich der K3 bereits drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m. Weitere drei Windenergieanlagen sollen nördlich der K 3 errichtet werden.

Östlich des Vorranggebiets verläuft eine Freileitung mit Höchstspannung (220 kv).

Die Ortslage Melsdorf liegt innerhalb der Siedlungsachse Kiel-Mettenhof–Melsdorf–Achterwehr–Felde. Auch zu den Siedlungsachsen soll der Umgebungsbereich von 800 m eingehalten werden, um die zukünftige Siedlungsentwicklung nicht einzuschränken.

Die Melsdorfer Au und der Kählenwald gehören dem landesweiten Biotopverbundsystem an. In direkter Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Kiel dient insbesondere der Wald der Naherholung und dem Freiraumschutz sollte rundherum ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch den vorhandenen Windpark an der K3 und die weiteren Planungen im Vorranggebiet sind erhebliche Vorprägungen des Raumes gegeben.

Dennoch ist den anderweitigen Flächenansprüchen im Ordnungsraum **erhebliche Bedeutung beizumessen. Die Ortslage Melsdorf liegt auf der Siedlungsachse Kiel-Melsdorf-Felde und ist damit Siedlungsschwerpunkt.** So heißt es in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Entwurf 2023): „Im Ordnungsraum Kiel ist auch weiterhin von einer im Vergleich zu anderen Teilräumen höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen. Verbunden mit der schwerpunktmäßigen Entwicklung auf den Siedlungsachsen steht die Aufforderung an die zugeordneten Gemeinden, dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nachzukommen und eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben.“

Um dem Siedlungsschwerpunkt Melsdorf auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, **muss der erforderliche Umgebungsbereich von 800 m zu den Grenzen der Siedlungsachse zwingend eingehalten werden**

Die Gemeinde Westensee verzichtet auf eine Stellungnahme.

Im Auftrag



Christian Jöhnk



Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 2026

VO/2025/178	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 06.06.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
29.09.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, folgende vom Kreisbauernverband benannte und mit den erforderlichen Qualifikationen ausgestattete Personen für die Aufnahme in die Liste der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts vorzuschlagen:

*Herrn Henrik Butenschön, Bast 3, 24793 Bargstedt/
als Stellvertreter: Jürgen Schröder, Dorfstraße 18, 24361 Klein Wittensee und
Frau Anja Lage, Dithmarscher Weg 12, 24214 Großkönigsförde/
als Stellvertreterin: Christin Röschmann, Sandfeld 2, 24631 Langwedel.*

Sachverhalt

Die Amtsperiode der Vertrauensleute des bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht in Schleswig zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichtes endet mit Ablauf des 31.03.2026. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter neu zu wählen. Die Zahl der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorzuschlagenden Vertrauensleute ist auf zwei Vertrauensleute sowie zwei Vertretungen begrenzt. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann vorzuschlagen. Gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz müssen die Vorgeschlagenen Land- oder Forstwirte sein. Die oben genannten Personen wurden vom Kreisbauernverband an den Kreis Rendsburg-Eckernförde übermittelt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Relevanz für den Klimaschutz: Entfällt

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n:

1	2025-06-05 Anfrage JuMi 1220-E-3-2 Wahl Vertrauensleute
2	2025-07-03 Rückmeldung Kreisbauernverband - Vertrauensleute

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Per E-Mail
gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 104/1220-E-3-2
Meine Nachricht vom: /

Doris Scharff
doris.scharff@jumi.landsh.de
Telefon: 0431/988-3740

05.06.2025

Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtsperiode der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts endet mit Ablauf des 31. März 2026.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter zum 1. April 2026 neu zu wählen (§ 9a Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz i. V. Mit § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung).

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute vom 4. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 429) schlagen die Kreise und kreisfreien Städte aus der Einwohnerschaft ihres Gebietes je zwei Vertrauensleute sowie zwei Personen als Vertreterinnen und Vertreter vor. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann vorzuschlagen. Gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz müssen die Vorgeschlagenen Land- oder Forstwirte sein.

Ich bitte Sie daher mir entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Vorschlagslisten sollen den Namen, den Geburtstag, den Geburtsort, den Beruf und die vollständige Anschrift der Vorgeschlagenen enthalten. Den Vorschlagslisten ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Vertrauensleute erfüllen.

Bei der Auswahl der Vertrauensleute sind die §§ 20, 21 und 22 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten.

Ich bitte um Übersendung der Vorschlagslisten bis zum **30. September 2025**.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Schaff

Ostermeyer, Christiane (Kreis-RD)

Von: Doerte Scheer <D.Scheer@bvsh.net>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 16:03
An: Ostermeyer, Christiane (Kreis-RD)
Cc: kbv.rd-eck
Betreff: [EXTERN] AW: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht (Vertrauensleute)

Kategorien: Orange Kategorie

Hallo Frau Ostermeyer,

Bezug nehmend auf unser Telefonat am 11.06.2025 und Ihre Mail vom heutigen Tag teilen wir Ihnen folgende Vorschläge der Vertrauensleute für die o. a. Wahl mit:

1. Henrik Butenschön, Bast 3, 24793 Bargstedt
Vertreter: Jürgen Schröder, Dorfstraße 18, 24361 Klein Wittensee
2. Anja Lage, Dithmarscher Weg 12, 24214 Großkönigsförde
Vertreterin: Christin Röschmann, Sandfeld 2, 24631 Langwedel

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Scheer

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.
Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: +49 (4331) 1277-61
E-Mail: D.Scheer@bvsh.net
E-Mail: kbv.rd-eck@bvsh.net

NACHRICHTEN-APP für unsere Mitglieder
für Android für iPhone

www.bauern.sh | [Facebook: BauernverbandSchleswigHolstein](https://www.facebook.com/BauernverbandSchleswigHolstein) | [Instagram: bauern.sh](https://www.instagram.com/bauern.sh)

Von: Ostermeyer, Christiane (Kreis-RD) <christiane.ostermeyer@kreis-rd.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 08:29
An: Doerte Scheer <D.Scheer@bvsh.net>
Cc: kbv.rd-eck <kbv.rd-eck@bvsh.net>
Betreff: AW: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht

CAUTION: This email originated from outside your organization. Exercise caution when opening attachments or clicking links, especially from unknown senders.

Hallo Frau Scheer,

vorweg muss ich noch präzisieren, es geht nicht um die Richter als solche, sondern um die Vertrauensleute, die dann im Vorwege die zu benennenden Richter mit aussuchen. Der Sachverhalt aus der Vorlage für die Entscheidung im Kreistag lautet:

Die Amtsperiode der Vertrauensleute des bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht in Schleswig zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichtes endet mit Ablauf des 31.03.2026. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter neu zu wählen. Die Zahl der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorzuschlagenden Vertrauensleute ist auf zwei Vertrauensleute sowie zwei Vertretungen begrenzt. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann vorzuschlagen. Gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz müssen die vorgeschlagenen Land- oder Forstwirte sein. Die oben genannten Personen wurden vom Kreisbauernverband an den Kreis Rendsburg-Eckernförde übermittelt.

„Oben genannten Personen“ bezieht sich auf den Beschlussvorschlag, der in der Vorlage über dem Sachverhalt aufgeführt ist, dieser lautet:

*Der Kreistag beschließt, folgende vom Kreisbauernverband benannte und mit den erforderlichen Qualifikationen ausgestattete Personen für die Aufnahme in die Liste der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts vorzuschlagen:
Hier würden dann die aktuellen Vorschläge aufgeführt.*

So, nun zu Ihrer eigentlichen Frage:

Die Vorschläge aus 2021 waren:

Herrn Henrik Butenschön, Bast 3, 24793 Bargstedt/

als Stellvertreter: Jürgen Schröder, Dorfstraße 18, 24361 Klein Wittensee und

Frau Anja Lage, Dithmarscher Weg 12, 24214 Großkönigsförde/

als Stellvertreterin: Christin Röschmann, Sandfeld 2, 24631 Langwedel.

Diese Vorschläge gehen an den Landtag, der dann aus den Vorschlägen der Kreise die eigentliche Besetzung des Gremiums zur Wahl von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern festlegt. Es ist also nicht zwangsläufig, dass die Damen und Herren dann in das Gremium kommen, aber sehr wahrscheinlich. Das Gremium trifft sich in der Regel nur einmal in der Wahlzeit, es sei denn, es müssen ehrenamtliche Richter nachgewählt werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen. Wenn noch Fragen offen sein sollten, dürfen Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Ostermeyer



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Gremien und Recht
Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-350
E-Mail: christiane.ostermeyer@kreis-rd.de
Internet: <https://www.kreis-rd.de>

Ihre digitale Verwaltung

Beantragen Sie viele Leistungen
bequem online. Rund um die Uhr.
An jedem Ort.

Zu den Online-Services



Von: kbv.rd-eck <kbv.rd-eck@bvsh.net>

Gesendet: Mittwoch, 2. Juli 2025 15:19

An: Ostermeyer, Christiane (Kreis-RD) <christiane.ostermeyer@kreis-rd.de>

Cc: kbv.rd-eck <kbv.rd-eck@bvsh.net>

Betreff: [EXTERN] Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts beim
Oberverwaltungsgericht

Sehr geehrte Frau Ostermeyer,

wie telefonisch besprochen, bitte ich Sie um Übersendung der Namensliste der bisher tätigen Personen und deren
Stellvertreter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Scheer

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde

Grüner Kamp 19-21

24768 Rendsburg

T: +49 (4331) 1277-61

E-Mail: D.Scheer@bvsh.net



KielRegion GmbH: Änderung der Beteiligungsstruktur in 2025

VO/2025/092-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 25.06.2025
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrags zur Übernahme der Anteile am Stammkapital der KielRegion GmbH in Höhe von 18.333,00 EUR (entspricht 36,67 %) mit Wirkung zum 01.01.2026 mit der WFG Infrastruktur GmbH zu beauftragen. Dies geschieht vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der WFG Infrastruktur GmbH sowie der Zustimmung der weiteren direkten Gesellschafter der KielRegion GmbH in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH.

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrags zur Übernahme der Anteile am Stammkapital der KielRegion GmbH in Höhe von 18.333,00 EUR (entspricht 36,67 %) mit Wirkung zum 01.01.2026 mit der WFG Infrastruktur GmbH zu beauftragen. Dies geschieht vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der WFG Infrastruktur GmbH sowie der Zustimmung der weiteren direkten Gesellschafter der KielRegion GmbH in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist indirekt über die WFG Infrastruktur GmbH mit 36,67 % an der KielRegion GmbH beteiligt. Dies entspricht einem Anteil am Stammkapital der KielRegion GmbH in Höhe von 18.333,00 EUR. Weitere Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Kiel mit ebenfalls 36,67 % und der Kreis Plön mit 26,67 % (entspricht 13.334,00 EUR). Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR.

Aus den bereits in der Vorlage VO/2025/092 genannten Gründen wird der Erwerb der Anteile an der KielRegion GmbH von der WFG Infrastruktur GmbH durch den

Kreis Rendsburg-Eckernförde vollzogen:

1. Verbesserung der Fördermittelakquisition
2. Erhöhung der Transparenz im Kreishaushalt
3. Verbesserung der direkten Projektzusammenarbeit.

Im Kreishaushalt für das Jahr 2026 wird ein eigener Teilhaushalt mit der Nummer 573300 für die KielRegion GmbH eingerichtet.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

18.333,-- EUR zuzüglich Kosten der notariellen Beurkundung.

Anlage/n:

Keine



Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden

VO/2023/375-02	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 14.11.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.11.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der aktualisierte Antrag der AfD-Fraktion kann der Anlage entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2024-11-18 AfD Fraktion - Antrag Ausschussvorsitze
---	--



Frau Kreistagspräsidentin
Sabine Mues
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

**Antrag auf die Wahl des Ausschußvorsitzenden im Ausschusse Schule, Sport, Kultur und Bildung
und die Wahl zum stellv. Ausschußvorsitzenden im „Jugendhilfeausschusse“**

Rendsburg, 14.11.24

Sehr geehrte Frau Kreistagspräsidentin,

hiermit stellen wir den Antrag, in der künftigen Kreistagssitzung die noch ausstehende Wahl zum Ausschußvorsitzenden im Ausschusse „Schule, Sport, Kultur und Bildung“ durchzuführen, hierfür schlagen wir Dr. Jens Görtzen vor.

Weiter stellen wir den Antrag, die Wahl zum stellv. Ausschußvorsitzenden im „Jugendhilfeausschusse“ durchzuführen, hierfür schlagen wir Kevin Dorow vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer)

Sven Chilla (Fraktionsvorsitzender)



Nachtragstagesordnung

Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde

Sitzungstermin:	Montag, 21.07.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD Fraktion zur Möglichkeit Gremienmitschnitte online im Nachgang zur Verfügung zu stellen VO/2025/201
 - 3.1.1. Antwort zur Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD Fraktion zur Möglichkeit Gremienmitschnitte online im Nachgang zur Verfügung zu stellen VO/2025/201-01
(Nachtrag)
4. Niederschrift über die Sitzung vom 17.06.2025
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
 - 5.1. Antrag der Grünen zur Umbesetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses VO/2025/217
(Nachtrag)
6. Sitzungszeiten der Gremien des Kreistages
 - 6.1. Antrag der WGK Fraktion - Änderung des Sitzungsbeginns für die Gremien des Kreistages VO/2025/210
(Nachtrag)
7. Bürgerbeteiligung in Gremiensitzungen
 - 7.1. Antrag der WGK Fraktion - Livestream mit Bürgerbeteiligung VO/2025/211
 - 7.2. Antrag von B 90/ Die Grünen - perspektivische Bürgerbeteiligung per Livestream VO/2025/219
(Nachtrag)
 - 7.3. Antrag der CDU Fraktion - Bürgerbeteiligung per Livestream VO/2025/220
(Nachtrag)

- | | | |
|----------------------|---|----------------|
| 8. | Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II | |
| 8.1. | 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II | VO/2025/207 |
| 9. | Teilfortschreibung Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans | |
| 9.1. | 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans | VO/2025/208 |
| 9.1.1.
(Nachtrag) | 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans | VO/2025/208-01 |
| 10. | Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 2026 | VO/2025/178 |
| 11. | Beteiligungsverwaltung öffentlich | |
| 11.1. | KielRegion GmbH: Änderung der Beteiligungsstruktur in 2025 | VO/2025/092-01 |
| 12. | Bericht der Verwaltung | |
| 13. | Wahl von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von Fachausschüssen | |
| 13.1. | Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden | VO/2023/375-02 |
| 13.1.1. | Wahl einer/eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung | |
| 13.1.2. | Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses | |
| . | Beschluss über Nichtöffentlichkeit | |

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- | | |
|-----|------------------------|
| 14. | Beteiligungsverwaltung |
|-----|------------------------|

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sabine Mues
Vorsitz

Beglaubigt:

Gez. Christiane Ostermeyer
Gremienbetreuung